

**Betriebssatzung**  
des Wasserversorgungszweckverbandes Maifeld-Eifel vom 04.02.2014 in der Fassung der  
Änderungssatzung vom 20.08.2025

Die Verbandsversammlung hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Ziffer 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S.21) in Verbindung mit den §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S.473, 475) in Verbindung mit Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S.473, 475) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs .....	1
§ 2 Name des Eigenbetriebes .....	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	2
§ 5 Werkausschuss .....	2
§ 6 Verbandsvorsteher/in .....	3
§ 7 Werkleitung .....	3
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung .....	4
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	4

**§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Das Wasserwerk des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist:  
Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.  
Die Wahrnehmung der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung für sonstige Träger der Wasserversorgung, sofern und soweit sie vertraglich vereinbart sind.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Aufwendungsersätze) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben. Er wird zudem ermächtigt, namens des Zweckverbandes über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Wasserwerk des Wasserversorgungs-Zweckverbandes Maifeld-Eifel.

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 10.000.000 Euro.

## **§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch das KomZG, die GemO und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere
  1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
  3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
  4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 500.000 EUR übersteigen, Entscheidungen über Angelegenheiten des § 5 Nr. 11 obliegen ohne Wertgrenze dem Werkausschuss,
  5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
  6. die Beschlüsse über Satzungen,
  7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife des Eigenbetriebs,
  8. die mittel- und langfristigen Planungen.
- (2) Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter. Über die Ausgestaltung entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 5 Werkausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt oder um Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,

4. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
5. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen,
7. Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit dem/der Verbandsvorsteher/in und dessen/deren Stellvertretern/innen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
8. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Zweckverbandsvermögen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro,
9. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro im Einzelfall,
10. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Werkleiter übertragen ist,
11. Gewährung von Zuwendungen.

## **§ 6 Verbandsvorsteher/in**

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzte/r und Vorgesetzte/r der Werkleitung.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/in kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 7 Werkleitung**

- (1) Es werden ein/eine Werkleiter/in und bis zu drei Stellvertreter/innen (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  4. der Einsatz des Personals,
  5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen mit Zustimmung des Werkausschusses,
  6. der Abschluss von Verträgen mit Tarifkunden,
  7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,

10. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigt,
  11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR,
  12. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000 EUR,
  13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 10.000 EUR,
  14. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Ansätze im Wirtschaftsplan bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR je Auftrag,
  15. die Aufnahme sowie die Entscheidung über Zeitpunkt und Höhe von Investitions- und Kassenkrediten nach Maßgabe der Satzung zum Wirtschaftsplan und Verfahrensregeln des Werkausschusses,
  16. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den/die Verbandsvorsteher/in zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher/in nach Beratung im Werkausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Soweit erforderlich ist der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Verbandsvorsteher/in nach Beratung im Werkausschuss der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung des Zweckverbandes hat die Einwohner im Gebiet des Einrichtungsträgers über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Kasse des Zweckverbandes verbunden ist.

## **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.07.2004 außer Kraft.

56727 Mayen, 20.08.2025  
Wasserversorgungs-Zweckverband  
Maifeld-Eifel

gez. Marko Boos  
Verbandsvorsteher

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56727 Mayen, 20.08.2025  
Wasserversorgungs-Zweckverband  
Maifeld-Eifel

gez. Marko Boos  
Verbandsvorsteher